

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2799 - 2802, DOK 143.262; 143.262/017-BSG

Zur Frage der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X - Vertrauensschutzprüfung - BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 15/98 R

Zur Frage der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X - Vertrauensschutzprüfung;

hier: BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 15/98 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 15/98 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Auch eine in der Sowjetischen Besatzungszone ergangene Verwaltungsentscheidung, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Kriegsdienst und einer Gesundheitsstörung bejaht, ist rechtsverbindlich, wenn die Verwaltung sie nach den herkömmlichen Grundsätzen des Versorgungsrechts getroffen hat.

Orientierungssatz:

Im Rahmen der Vertrauensschutzprüfung des § 45 SGB X wird zwar mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zeitpunkt der Leistungsbewilligung die Stellung des rechtswidrig Begünstigten gestärkt (vgl Urteil des BSG vom 05.11.1997 - 9 RV 20/96 = BSGE 81, 156 = SozR 3-1300 § 45 Nr 37 (HVBG-INFO 1998, 978-982)). Liegt die rechtswidrige Bewilligung aber bei Rücknahme des Bescheides nicht bereits mehrere Jahre, sondern noch nicht einmal ein Jahr zurück, reicht dieser Zeitraum nicht aus, um ihn bei der Vertrauensschutzprüfung zugunsten des Begünstigten heranzuziehen.